

Förderverein Refugio München e.V. *Rosenheimer Str. 38 *81669 München

Frau
Maja Mühlbauer
5 RHYTHM
Griesser 2 a
83714 Miesbach

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Frau Maja Mühlbauer, 5 RHYTHM Griesser 2 a, 83714 Miesbach

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - / - in Buchstaben - / Tag der Zuwendung:

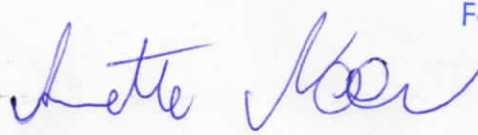
1.000,00 € / ** Eins Null Null Null Komma Null Null ** / 21.12.2015

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja [] Nein [X]

Wir sind wegen Förderung der Verbesserung der psychosozialen und gesundheitlichen Situation von ausländischen Flüchtlingen und Opfern von Gewalt und Folter in München nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamts München für Körperschaften, StNr.143/223/70327, vom 20.06.2014 für die Jahre 2010 bis 2012 nach § 5 Abs. 1 Nr.9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Verbesserung der psychosozialen und gesundheitlichen Situation von ausländischen Flüchtlingen und Opfern von Gewalt und Folter in München verwendet wird.

München, 21.12.2015


Förderverein Refugio
München e.V.
Rosenheimer Str. 38
81669 München

Annette Naeser

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).